

## Merkblatt

### Schankgefäße für Hersteller, Einführer, Händler:

10-jährige Übergangsfrist für das Inverkehrbringen mit national zugelassenen Herstellerkennzeichen, welche vor dem 30.10.2006 erteilt worden sind, endet am 30.10.2016

#### Rechtsgrundlagen sind

- a. Das Maß- und Eichgesetz<sup>1</sup>
- b. Die Messgeräteverordnung<sup>2</sup>
- c. Die Schankgefäßverordnung<sup>3</sup>

Für Schankgefäße wurde durch die oben genannten Vorschriften die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) in das innerstaatliche Recht übernommen.

#### Wer ist von der Regelung betroffen?

1. Hersteller, die Schankgefäße für den Unionsmarkt produzieren oder unter ihrem eigenen Namen produzieren lassen<sup>4</sup>
2. Einführer, die ein Schankgefäß auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen<sup>5</sup>
3. Händler, die ein Schankgefäß auf dem Markt bereitstellen<sup>6</sup>
4. Verwender (siehe gesondertes Merkblatt)

Für Unternehmen, die vor dem 30.10.2006 eine Zulassung ihres Herstellerzeichens erhalten haben, gilt, dass sie **ab 31. Oktober 2016** für ihre Produkte eine Konformitätsbewertung durchführen müssen. Für alle Unternehmen (Einführer, Hersteller), die erst nach dem 30.10.2006 begonnen haben, Schankgefäße erstmalig in Verkehr bringen bzw. gebracht haben, also bereits die Messgeräte-Richtlinie anwenden, gilt bereits jetzt die geltende Rechtslage bzw. die neuen Bestimmungen nach dem New Legal Framework, die ab 20.04.2016 in Kraft treten. Diese Bestimmungen bringen keine technischen Änderungen oder Änderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren mit sich, jedoch weitere Anforderungen an Hersteller, Importeure und Händler sowie an die Kennzeichnung der Schankgefäße.

1 BGBl. Nr. 152/1950, letzte Änderung BGBl. I Nr. 148/2015

2 BGBl. II Nr. 31/2016

3 BGBl. Nr. 572/1991, letzte Änderung BGBl. II Nr. 31/2016, letzte Änderung ab 20. April in Kraft

4 vgl. § 3 Z 8 Messgeräteverordnung 2016, BGBl. II, Nr. 31/2016, ab 20. April in Kraft

5 vgl. § 3 Z 10 Messgeräteverordnung 2016, BGBl. II, Nr. 31/2016, ab 20. April in Kraft

6 vgl. § 3 Z 11 Messgeräteverordnung 2016, BGBl. II, Nr. 31/2016, ab 20. April in Kraft

### **Was sind Schankgefäße?**

Ein **Ausschankmaß** ist ein Schankgefäß, z.B. ein Glas oder ein Becher, die zum entgeltlichen Ausschank von Getränken (mit Ausnahme von Tee, Kaffee und Milchmischgetränke) zum sofortigen Verbrauch vorgesehen sind.

Ein **Umfüllmaß** ist ein Schankgefäß, z.B. ein Krug, eine Karaffe, aus dem die Flüssigkeit vor dem Verbrauch ausgeschenkt wird.

### **Was genau bedeutet das Ende der Übergangsfrist?**

1. Ab 31.10.2016 dürfen nur mehr solche Schankgefäße hergestellt bzw. erstmalig in Verkehr gebracht werden, die der bereits geltenden Schankgefäßverordnung bzw. der Messgeräteverordnung 2016, die mit 20.04.2016 in Kraft treten, entsprechen.
2. Es sind nur Schankgefäße betroffen, die für den entgeltlichen Ausschank<sup>7</sup> vorgesehen sind. Das bedeutet, dass Gläser für Privathaushalte im Allgemeinen nicht darunter fallen. Jedoch müssen auch Brauereien oder Getränkeliieferanten, die Schankgefäße mitliefern (in Verkehr bringen oder zur Verwendung bereitstellen) darauf achten, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

### **Welche Nenninhalte sind erlaubt?**

Es sind nur folgende Nenninhalte und Rauminhaltsbezeichnungen zulässig<sup>8</sup>:

1. 0,01 l; 0,02 l; 0,025 l; 1/32 l; 0,04 l; 0,05 l; 1/16 l;  
0,1 l; 1/8 l; 0,2 l; 0,25 l oder 1/4 l; 0,3 l; 0,4 l; 0,5 l;  
0,75 l; 1 l; 1,5 l; 2 l; 3 l; 4 l; 5 l;
2. an Stelle des Zeichens „l“ dürfen auch die folgenden Zeichen verwendet werden: dm<sup>3</sup>, cm<sup>3</sup>, dl, cl, ml, L. Die Angabe des Nenninhaltes ist an das verwendete Zeichen anzupassen.

### **Wie müssen Markierungen müssen am Schankgefäß angebracht sein und wie viele sind max. zulässig?**

Die Nennfüllstandsmenge muss deutlich sichtbar und dauerhaft auf dem Schankgefäß angegeben sein. Es dürfen maximal drei deutlich voneinander unterscheidbare Füllstandsmengen vorhanden sein<sup>9</sup>.

### **Aus welchem Material müssen Schankgefäße sein?**

Der Werkstoff wird nicht festgeschrieben, er muss jedoch ausreichend formstabil und maßhaltig sein, damit das Fassungsvermögen die Fehlergrenzen nicht überschreitet<sup>10</sup>.

### **Wie sind die Fehlergrenzen definiert?**

Die Schankgefäßverordnung sieht Fehlergrenzen<sup>11</sup> vor. Die Lage für die korrekte Anzeige ist freistehend auf waagrechtlicher Fläche bei einer Referenztemperatur von 20 Grad Celsius<sup>12</sup>.

Der Füllstrich beim Ausschankmaß mit einem Nennfassungsvermögen unter 200 ml muss so angebracht sein, dass die tatsächliche Füllmenge nicht mehr als  $\pm 5\%$  vom

7 vgl. § 20 Maß- und Eichgesetz, BGBl. I Nr. 148/2015.

8 vgl. § 3 Abs 2 Sch der Anlage der SchankgefäßeVO in der Fassung BGBl. II Nr 274/2006 (ab 20. April: BGBl. II 31/2016)

9 vgl. Ziffer 5 der Anlage der SchankgefäßeVO in der Fassung BGBl. II Nr 274/2006 (ab 20. April: BGBl. II 31/2016)

10 vgl. Ziffer 3.1. der Anlage der SchankgefäßeVO in der Fassung BGBl. II Nr 274/2006 (ab 20. April: BGBl. II 31/2016)

11 vgl. Ziffer 2 der Anlage der SchankgefäßeVO in der Fassung BGBl. II Nr 274/2006 (ab 20. April: BGBl. II 31/2016)

12 vgl. Ziffer 1 der Anlage der SchankgefäßeVO in der Fassung BGBl. II Nr 274/2006 (ab 20. April: BGBl. II 31/2016)

Nennfassungsvermögen abweicht, beim Randmaß liegt der zulässige Fehler zwischen -0 ml und +10 %.

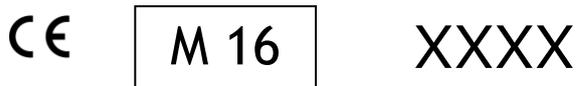
Beim Ausschankmaß von gleich oder mehr als 200 ml Nennfassungsvermögen liegt die Fehlergrenze beim Strichmaß<sup>13</sup> bei  $\pm$  (5 ml +2,5%), beim Randmaß<sup>14</sup> liegt der zulässige Fehler durch -0 ml und +10 ml + 5 %.

Der Füllstrich beim Umfüllmaß (z. B. Krug oder Karaffe) mit einem Nennfassungsvermögen unter 100 ml muss so angebracht sein, dass die tatsächliche Füllmenge nicht mehr als  $\pm$  2 ml vom Nennfassungsvermögen abweicht, beim Randmaß liegt die zulässige Fehlergrenze zwischen -0 ml und + 4 ml.

Beim Umfüllmaß von gleich oder mehr als 100 ml liegt die Fehlergrenze beim Strichmaß bei  $\pm$  3%, beim Randmaß liegt der zulässige Fehler zwischen -0 ml und + 6 %.

### Welche Informationen müssen auf einem Schankgefäß angebracht sein, damit es der Messgeräteverordnung<sup>15</sup> entspricht?

Auf dem Schankgefäß ist die CE-Kennzeichnung, die Metrologiekennzeichnung „M“ und die Jahreszahl der Anbringung der Kennzeichnung, sowie eine vierstellige Zahl, die eindeutige Identifikation jener notifizierten Stelle, die das Konformitätsverfahren durchgeführt hat, anzubringen. Zudem muss der Hersteller mittels Herstellerinformation erkennbar sein.



### Was bedeutet das konkret für mich als Hersteller?

Für den entgeltlichen Ausschank dürfen nur mehr Schankgefäße in Verkehr gebracht werden, die den Spezifikationen der geltenden Schankgefäßverordnung entsprechen. Dazu muss auch ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden Unterlagen, Muster, etc. von einer unabhängigen Drittstelle geprüft. Informationen zu Schankgefäßen sind beispielsweise auf der Website des BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ([www.bev.gv.at](http://www.bev.gv.at)) unter „Mess- und Eichwesen“, „Gesetzliches Messwesen“, „Schankgefäße und Maßbehältnisse“ zu finden. Weitere Erläuterungen in englischer Sprache unter:

[http://www.welmec.org/fileadmin/user\\_files/publications/WELMEC\\_8.9\\_issue\\_1\\_CSM.pdf](http://www.welmec.org/fileadmin/user_files/publications/WELMEC_8.9_issue_1_CSM.pdf)

### Was bedeutet das konkret für mich als Einführer oder Händler?

Einführer oder Händler dürfen ab dem 31.10.2016 für den entgeltlichen Ausschank nur mehr Schankgefäße verkaufen, die der Verordnung entsprechen. Andere Behältnisse (z.B. Gläser), die nicht der Verordnung entsprechen, können an Konsumenten für den privaten Gebrauch verkauft werden.

Ab dem 20. April 2016 haben Einführer und Händler

- die relevanten Unterlagen bereitzuhalten
- zu überprüfen, ob Konformitätsbewertungsverfahren durch den Hersteller ordnungsgemäß durchgeführt wurden

<sup>13</sup> Definition Strichmaß: Strichmarkierung zur Anzeige des Nennfassungsvermögens

<sup>14</sup> Definition Randmaß: Innenvolumen ist gleich Nennfassungsvermögen

<sup>15</sup> Messgeräteverordnung, BGBl. II 276/2006 idgF. bzw. Messgeräteverordnung 2016, BGBl. II, Nr. 31/2016 ab 20. April

- und insbesondere bei Mängeln an Messgeräten bei der Behebung und der Kommunikation mit den Behörden zu unterstützen.

Die Wirtschaftsakteure müssen jedenfalls Auskunft darüber geben können, von wem sie ein Schankgefäß bezogen und an wen sie ein Schankgefäß abgegeben haben.

**Wie muss ein Konformitätsverfahren gemacht werden? Wann muss ich das machen?**

Informationen zu Konformitätsbewertungsverfahren sind auf der Website des BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unter „Mess- und Eichwesen“, „Messgeräterichtlinie“, „Module“ zu finden.

Das BEV veranstaltet Seminare zum Thema „Schankgefäß vom Herstellerzeichen zur CE-Kennzeichnung“, nähere Informationen beim Physikalisch-technischen Prüfdienst (ptp@bev.gv.at).

**Was kann passieren, wenn ich nach dem 30. Oktober 2016 Schankgefäße weitergebe, die nicht den Anforderungen entsprechen?**

Beim Auffinden von Schankgefäßen, die nicht den Anforderungen entsprechen, können Maßnahmen durch die Marktüberwachungsbehörde gesetzt werden. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel

- a. Aufforderung zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes
- b. Untersagen des weiteren Inverkehrbringens
- c. Setzen von Maßnahmen, um die Verwendung zu verhindern
- d. Amtliche Verwahrung der Schankgefäße
- e. Veröffentlichung und Information an Verwenderkreise
- f. Rücknahme vom Markt
- g. Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde